

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

Erstattung von Abwasserbeiträgen in der Stadt Neustadt

Aufgrund des Urteils des BGH vom 27.06.08 (Az: V ZR 135/07) muss die Stadt Neustadt an die Herdoor Türelemente GmbH & Co KG Schadensersatz wegen Verschuldens bei Vertragsschluss in Höhe von 430.531,25 € zahlen. In einem notariellen Grundstückskaufvertrag vereinbarten die beiden Parteien für die Erschließung (enthalten auch die Kosten für die Abwasserentsorgung) einen zu zahlenden Betrag von 9 DM/m². Sechs Monate später schloss sich die Stadt Neustadt mit weiteren Gemeinden zum Zweckverband Wasser-Abwasser Orla zusammen; dieser errichtete eine zentrale Kläranlage, schloss das Grundstück der Firma Herdoor an und forderte einen Herstellungsbeitrages Abwasser in Höhe von 430.531,25 €. Diesen Beitrag machte die Firma Herdoor von der Stadt Neustadt als Schadensersatz geltend.

Die Stadt Neustadt war aufgrund des o.g. Urteils verpflichtet, den Käufer des Grundstücks ungefragt darüber zu unterrichten, dass aufgrund der geplanten Errichtung einer zentralen Abwasseranlage durch den in Gründung befindlichen Zweckverband weitere Beitragslasten auf diesen zukommen würden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele weitere Firmen und private Grundstückseigentümer haben bis zur Gründung des Zweckverband Wasser-Abwasser Orla mit der Stadt Neustadt notarielle Grundstückskaufverträge mit Vereinbarung über die Zahlung eines Betrages für die Erschließung (enthalten auch die Kosten für die Abwasserentsorgung) abgeschlossen?
2. In welchen dieser Fälle hat der Zweckverband Wasser-Abwasser Orla Herstellungsbeiträge für die Abwasserentsorgung erhoben und in welcher Beitragshöhe?
3. In welcher Höhe hat die Stadt Neustadt bisher Schadensersatz wegen Verschuldens bei Vertragsschluss gezahlt bzw. in welcher Höhe sind bisher Forderungen geltend gemacht worden?
4. In wie weit ist durch das vertragsrechtliche Verschulden der Stadt Neustadt ein vermögensrechtlicher Nachteil für die Stadt selbst entstanden? Wer haftet für diesen vermögensrechtlichen Nachteil?
5. In wie weit stellt das vertragsrechtliche Verschulden eine Amtshaftung des damaligen Bürgermeisters dar und in wie weit hat dies kommunalaufsichtsrechtliche Konsequenzen?

6. In welchem Umfang war die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde im dargestellten Verfahren beteiligt?
7. Inwieweit unterlag der Kaufvertrag zwischen der Stadt Neustadt und dem Unternehmen der rechtsaufsichtlichen Genehmigung (vgl. § 67 ThürKO)?
8. Unter welchen Voraussetzungen hat die Stadt Neustadt in dieser Frage einen Erstattungsanspruch gegen den Zweckverband Wasser-Abwasser Orla und wie wird dies von der Landesregierung begründet?

Kuschel